

Der Zivilprozess im Jahre 2030: Ein Prozess ohne Zukunft?

Faktoren in der Zukunftsdebatte:
Anwälte, Richter und die ZPO

Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln

Der deutsche Zivilprozess ist eine historische Errungenschaft. Viele Länder der Welt beneiden Deutschland um sein preisgünstiges, leistungsfähiges und rechtsstaatliches Justizwesen. Doch die Kritik nimmt zu. Der Anwaltsmarkt scheint im Umbruch – und damit auch das von Richtern und Anwälten angebotene „Produkt“ des Zivilprozesses. Der Autor untersucht, was den Zivilprozess im Jahre 2030 auszeichnen könnte. Sein Fazit: Anwälte und Richter werden sich wandeln, nicht aber die Grundsätze der ZPO.

I. Einführung – oder: Wolken am Himmel

Dem regelmäßigen Leser des Anwaltsblatts dürfte im Aprilheft dieses Jahres sicherlich eine Schlagzeile ins Auge gesprungen sein: „Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß?“ fragte dort der Präsident des Deutschen Juristentages und Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen¹ allen Ernstes und wollte damit den Startschuss für eine Diskussion über die Zukunft des Zivilprozesses beim kommenden Juristentag im September 2014 in Hannover geben, bei der – worauf Mayen überzeugend hinwies – Anwältinnen und Anwälte nicht fehlen sollten. Wenn nahezu zeitgleich auch der diesjährige Anwaltstag seinen Blick auf das Jahr 2030 richtet² und Fragen nach der Zukunft des Zivilprozesses stellt, so kann das kein reiner Zufall sein³. Gerade der deutschen Anwaltschaft muss es nicht erklärt werden, welche einschneidende Bedeutung grundlegende Strukturveränderungen des Zivilprozesses (oder gar dessen weitgehende Zurückdrängung) für die Gesellschaft im Ganzen und für die Anwaltschaft im Besonderen haben würde. Umso mehr drängt sich die Frage auf, welche Entwicklungen solche Fragestellungen des Anwaltstages 2013 und des Juristentages 2014 ausgelöst haben.

II. Wetterleuchten nah und fern

Nicht erst im Jahre 2013 wird darauf hingewiesen, dass die Ausbreitung und die zunehmende Bedeutung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit ein erstes Warnzeichen darstellen⁴. Ähnliches gilt wohl auch für die langjährigen Diskussionen um überlange Verfahrensdauer⁵. Ein weiteres deutliches Zeichen ist die aktuelle Zielrichtung konsensualer Streitbeilegung, Verhandlungslösungen, Schlichtungsmodelle und nicht zuletzt die Mediation wollen heute das streitige Verfahren nicht mehr nur ergänzen, sondern sie wollen es zum Teil ersetzen (der Zivilprozess allenfalls als ultima ratio). Dies könnte in besonderer Weise für eine künftige Online-Streitbeilegung gel-

ten⁶. Wirtschaftliche Erwägungen und vor allem Effizienzkriterien werden die Ausgestaltung der staatlichen Streitverfahren massiv beeinflussen⁷, zumal die technologischen Mittel einer solchen Umgestaltung vor der Tür stehen (insbesondere der elektronische Zivilprozess mit allen seinen Facetten einer künftigen „e-justice“). Als eine echte Sinnkrise des Zivilprozesses als Instrument zur Durchsetzung individueller Ansprüche wird man es wohl auch betrachten müssen, wenn ein ehemaliger Präsident des Bundesgerichtshofs die These aufstellt, der Prozess diene vorrangig dem Allgemeininteresse und könne (jedenfalls in der Revisionsinstanz) durchgeführt und mit einem Urteil beendet werden, obgleich die Parteien durch Klagerücknahme oder Rechtsmittelrücknahme dem konkreten Verfahren eigentlich die Legitimation entzogen haben⁸. Erwähnt sei schließlich der jüngste Vorschlag des für das Recht der freien Berufe zuständigen Bundesverfassungsrichters Reinhard Gaier⁹. In einem aktuellen FAZ-Beitrag geht er von der These aus, das geltende Zivilprozessrecht leide unter mangelnder Diversifizierung. In geeigneten wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten sollte daher neben den Prozessbevollmächtigten der Parteien ein dritter Rechtsanwalt, vergleichbar einem Special Master nach amerikanischem Vorbild, hinzugezogen werden. Dessen Aufgabe sei es, den Sachverhalt aufzuklären, deeskalierend zu wirken und letztlich gerichtliche Ressourcen einzusparen. Umgekehrt ließe sich aus der These der mangelnden Diversifizierung aber auch die Frage ableiten, ob wir nicht einen eigenen Verbraucherprozess oder andere zivilprozessuale Sonderverfahren benötigen¹⁰.

Der kurze Überblick über einige Diskussionsbeiträge der vergangenen zwei Jahre, der sich auf die nationale Sicht beschränkt und noch nicht einmal europäische Rahmenbedingungen¹¹ oder transatlantische Impulse¹² erfasst, unterstreicht wohl eindrucksvoll die Berechtigung der Fragestellung nach der Zukunft des Zivilprozesses.

III. Die möglichen Entwicklungsschritte: Von Tief- und Hochdruckgebieten

Zukunftsprognosen sind gefährlich. Das ist beim Zivilprozess genauso wie beim Wetter. Doch es gibt auch gesicherte Prognosen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit. Man denke

1 Mayen, AnWB 2013, 268 in einem Kommentar, der auf den 70. Deutschen Juristentag im September 2014 in Hannover aufmerksam machen wollte.

2 Vgl. dazu vor allem auch den Beitrag von Henssler in diesem Heft, AnWB 2013, 394.

3 Nur am Rande sei vermerkt, dass am 27.04.2013 in Freiburg ein Symposium aus Anlass des 70. Geburtstags von Rolf Stürmer stattfand, das den Titel „Die Zukunft des Zivilprozesses“ trug.

4 Die Bedeutung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit für das Zurückdrängen des staatlichen Zivilprozesses wird beispielsweise hervorgehoben bei Mayen, AnWB 2013, 268; Duve/Sattler, AnWB 2012, 2, 3, 7; Trittmann/Schröder, SchiedsVZ 2005, 71; Zypries, SchiedsVZ 2009, 1. In der Zeitschrift Wirtschaftswoche Nr. 18 vom 29.04.2013, S. 46 wird die Schiedsgerichtsbarkeit sogar als veritable Schattenjustiz und als neuer Trend vorgestellt.

5 Darauf weist beispielsweise Ewer, AnWB 2012, 18 hin. Aufgrund von Urteilen des EGMR aus den Jahren 2006 und 2010 (NJW 2006, 2389 und NJW 2010, 3355) hat der deutsche Gesetzgeber in der Zwischenzeit ein Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (BGBl I 2011, S. 2302) verabschiedet und in das GVG einen neuen Abschnitt eingefügt (§§ 198 ff. GVG).

6 Vgl. etwa Duve/Sattler, AnWB 2012, 2, 3, 8; Engel, AnWB 2012, 13; Ewer, AnWB 2012, 18.

7 So bereits eindrucksvoll die Prognose von Duve/Sattler, AnWB 2012, 2.

8 In diesem Sinne Hirsch, NJW-Editorial, Heft 18, 2012; Bräutigam, AnWB 2012, 533; früher bereits Brinkler, NJW 2002, 2449.

9 Gaier, FAZ vom 06.03.2013, S. 6 unter dem Titel „Harte Nüsse – Die deutsche Justiz braucht mehr Anwälte im Richterberuf und einen Special Master, der den Sachverhalt aufklärt und Ressourcen schont“.

10 Diese Frage wurde auf dem Freiburger Symposium für Rolf Stürmer (s. o. Fn. 3) in einem Referat von Herbert Roth näher behandelt.

11 Vgl. dazu etwas Duve/Sattler, AnWB 2012, 2, 10.

12 Vgl. dazu Engel, AnWB 2012, 13.

nur an die alte und bewährte Bauernregel: „Wenn der Hahn kräht auf dem Mist, dann ändert sich das Wetter oder es bleibt, wie es ist.“ Im Folgenden seien daher einige zentrale Entwicklungstendenzen als Grundlage für mögliche Prognosen etwas näher betrachtet und mit gebotener Vorsicht bewertet.

1. Spezialisierung und Diversifizierung

Die Gesichtspunkte der Spezialisierung und der Diversifizierung mögen sich auf den ersten Blick aufdrängen. Bei näherem Hinsehen wird man freilich unterscheiden müssen, ob vom Anwalt, vom Richter oder vom Verfahren die Rede ist.

a) Für die deutsche Anwaltschaft steht der dynamische Prozess einer ständig fortschreitenden Spezialisierung und Diversifizierung außer Frage. Dieser Prozess wird sich unaufhaltsam voran entwickeln. Der deutsche Zivilprozess mit seinen Prägungen der Dispositions- und der Verhandlungsmaxime wird auch künftig auf beiden Seiten des Rechtsstreits vom Anwalt geführt werden. Dies wird im materiellen Recht wie im Prozessrecht immer stärker den Spezialisten verlangen. Der Einzelanwalt mit universellem Aufgabebereich wird mehr und mehr unter rechtlichen und ökonomischen Druck geraten. Die seit Jahren anhaltende Tendenz zum Fachanwalt mit seinen nunmehr 20 Fachanwaltsbereichen und mehr als 45.000 vergebenen Fachanwaltstiteln ist hier nur ein einzelner Schritt, wenngleich ein sehr gewichtiger. Die Zukunft wird eine starke Spezialisierung innerhalb der einzelnen Fachanwaltsbereiche bringen. Es werden Fachportale entstehen, in denen der zuständige Anwalt nur noch Einzelproblemfelder bearbeitet. Wenn zum Beispiel berichtet wird, dass in Deutschland im Jahr mehr als 40.000 Zivilurteile allein wegen Flugverspätungen erlassen werden¹³, dann lässt sich ahnen, wohin im Rahmen bestimmter Haftungsbereiche die Reise gehen wird¹⁴.

b) Nun wird mit guten Gründen neuerdings auch vom Richter weit stärkere Spezialisierung verlangt (*Reinhard Gaier*). Dies ist zunächst ein Problem der Geschäftsverteilung, die wiederum dem Verfassungsgebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) geschuldet ist. Die Umsetzung richterlicher Spezialisierung muss und wird daher über eine deutliche Ausweitung der Fach- und Spezialkammern und Senate im Rahmen der Geschäftsverteilung führen. Das wird Probleme aufwerfen, weil die jährlich festgelegte Geschäftsverteilung ein sehr starres Element in sich trägt. Dennoch wird hier der ökonomische und rechtliche Druck auf mehr Flexibilität deutlich anwachsen.

c) Soweit manchmal auch bei den Regeln des Zivilprozessrechts eine mangelnde Diversifizierung beklagt wird, beruht dies darauf, dass ein Schadensersatzanspruch über 1.000 Euro aufgrund derselben Regeln geführt wird wie zum Beispiel der Mühlheim-Kärlich-Prozess, bei dem um eine Schadenssumme von ca. 2 Mrd. Euro gestritten wurde. Besonders deutlich ist in jüngster Zeit das Verlangen nach Diversifizierung des Verfahrensrechts im Rahmen des Verbraucherschutzes geäußert worden. So hat *Micklitz* in seinem Referat auf dem 69. Deutschen Juristentag gefordert, wir würden ein Sonderprozessrecht für Verbraucher (und darüber hinaus ein Verbrauchergesetzbuch) benötigen. Einem solchen Gedanken steht nun allerdings entgegen, dass eine normative Diversifizierung eine unerwünschte Komplexität des Rechts fördert, dass sie damit die Vorhersehbarkeit von Verfahren vermindert und auf diese Weise die Verfahrenssicherheit reduziert. Bei näherer Betrachtung ist es geradezu die Stärke eines einheitlichen Prozessrechts, dass im

Grundsatz jedes Zivilverfahren nach gleichen Verfahrensregeln abgehandelt wird. Auch der Kläger mit einem Schaden von 1.000 Euro kann die Wahrung aller verfahrensmäßigen Garantien und eine ordnungsgemäße Prozessführung verlangen. Dem steht nicht entgegen, dass man im Bagatellbereich nur eine Instanz öffnet und Rechtsmittel ausschließt und dass man auch in den höheren Instanzen gewisse Streitwertgrenzen einführt. Denn durch Streitwertgrenzen wird die Verfahrenssicherheit nicht beeinträchtigt. Die Polemik des Gesetzgebers der ZPO-Reform von 2002 gegen Streitwertgrenzen im Rechtsmittelbereich ist von daher wenig verständlich, zumal der Gesetzgeber selbst die in der Revisionsinstanz beseitigten Streitwertgrenzen durch die Hintertür wieder eingeführt hat (vgl. § 26 Nr. 8 EGZPO). Insgesamt wäre ein eigenständiges Verbraucherprozessrecht jenseits von besonderen Zuständigkeitsnormen wie § 29c ZPO eine Fehlentwicklung.

2. Konsensuale Streitbeilegung

Zu den vermutlich häufigsten Aussagen über die künftige Entwicklung des Zivilprozesses gehört es, dass die Bedeutung außergerichtlicher und speziell konsensualer Streitbeilegung künftig weiter anwachsen wird. Dies könnte zu einer starken Zurückdrängung des staatlichen Zivilprozesses führen. Der Gesetzgeber selbst hat bereits mehrfach diesen Trend bewusst gefördert. Zunächst wurde in § 15a EGZPO die Möglichkeit geschaffen, dass die Bundesländer dem amtsgerichtlichen Zivilprozess eine obligatorische Streit-schlichtung vorschalten. Vor kurzem wurde durch den neuen § 278a ZPO die gesetzliche Möglichkeit für eine gerichtsnaher Mediation trotz bereits bestehender Rechtshängigkeit geschaffen. Auch die Verabschiedung eines eigenen Mediationsgesetzes¹⁵ soll letztlich diese Tendenz unterstützen. Dies alles ist eine in jeder Hinsicht lobenswerte und förderungswürdige Entwicklung. Es darf freilich dabei nicht verkannt werden, dass Mediation und Schlichtung keine eigenen Verfahrensordnungen darstellen, sondern nur besondere Methoden beinhalten. Dies hat der Gesetzgeber im neuen § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO übrigens ausdrücklich anerkannt. Weiter gilt es zu bedenken, dass eine erfolgreiche und fachgerechte Mediation oder Schlichtung Zeit und Geduld benötigen. Für Massenverfahren oder echte Rechtsprobleme mit Modellcharakter sind sie denkbar ungeeignet. Dem entspricht es auch, dass in Deutschland die Zahlen echter Mediationsverfahren keineswegs deutlich ansteigen. Noch immer gilt vielmehr der bekannte Satz, dass das Angebot an qualifizierten Mediatoren die Nachfrage deutlich übersteigt¹⁶. Der Versuch mit obligatorischer Streitschlichtung nach § 15a EGZPO hat sich zahlenmäßig im Übrigen als vollkommener Fehlschlag erwiesen. Ein obligatorisches Verfahren verträgt sich schlecht mit konsensualer Streitbeilegung, für die Freiwilligkeit ein Wesensmerkmal ist.

Besonders unglücklich, obgleich zahlenmäßig zunächst erfolgreich, waren die Modellversuche der Jahre 2002 bis 2012 mit richterlicher Mediation gewesen. Bei allem Lob über das große richterliche Engagement wurde hier aus ökonomischer Sicht die richterliche Arbeitskraft in die falsche

¹³ Vgl. dazu etwa den Bericht in Wirtschaftswoche Nr. 19 vom 06.05.2013, S. 118.

¹⁴ Im genannten Beispiel wird diese aktuelle Tendenz nicht zuletzt dadurch bestätigt, dass der Gesetzgeber soeben einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Schlichtung im Luftverkehr zur Abstimmung vorliegen hat (BT-Drucks. 17/12876).

¹⁵ Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.07.2012, BGBl I 1577.

¹⁶ *Ewer*, AnwBl 2012, 20.

Richtung gelenkt. Abgesehen von der fehlenden gesetzlichen Grundlage wurde auch verkannt, dass hierbei ein gravierender Widerspruch zur Bindung des Richters an Gesetz und Recht gemäß Art. 20 Abs. 3 GG vorlag und dass die richterliche Autorität mit einer gerichtlichen Mediation nicht harmonierte¹⁷.

Insgesamt wird der gesamte Bereich der konsensualen Streitbeilegung in Zukunft leicht anwachsen. Dies wird aber nicht zu einer nennenswerten Zurückdrängung des staatlichen Zivilprozesses führen.

3. Die Schiedsgerichtsbarkeit

Der Wert und die Bedeutung der privaten Schiedsgerichtsbarkeit sind unbestritten. So zeigen etwa die Zahlen der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) schon seit über 15 Jahren eine ansteigende Tendenz. Darüber hinaus wird gerne geltend gemacht, ein schiedsgerichtliches Verfahren sei schneller und kostengünstiger sowie zweckmäßiger als ein staatlicher Zivilprozess.

Viele dieser Hinweise beruhen freilich auf gravierenden Fehleinschätzungen der privaten Schiedsgerichtsbarkeit. Dies wird bei der zahlenmäßigen Entwicklung deutlich, wenn man berücksichtigt, dass die von der DIS betreuten Schiedsgerichtsverfahren von rund 50 pro Jahr (vor 15 Jahren) auf heute rund 200 pro Jahr angestiegen sind. Bei aller Deutlichkeit dieser Tendenz zeigen die Zahlen, dass es sich jedenfalls innerstaatlich um ein zahlenmäßig verschwindend geringes Phänomen handelt. Eine deutliche Fehleinschätzung ist es weiterhin, wenn man die Schiedsgerichtsbarkeit für schneller und billiger als den staatlichen Prozess ansieht. Der zeitliche Aspekt der Abwicklung eines Zivilstreits hängt sehr stark von individuellen Gesichtspunkten ab. So gibt es viele staatliche Prozesse und ebenfalls manche Schiedsgerichtsverfahren, die in weniger als einem Jahr abgewickelt werden können. Es gibt aber auch die Fälle wie zum Beispiel das berühmte schiedsgerichtliche Verfahren in der Sache Toll Collect, das im Jahre 2004 begonnen wurde und bis heute nicht abgeschlossen ist. Auch in finanzieller Hinsicht bedarf es erheblicher Differenzierung. Die schiedsrichterliche Tätigkeit wird üblicherweise finanziell in Anlehnung an anwaltliche Tätigkeiten abgerechnet. Nahezu stets sind die Parteien eines Schiedsverfahrens ebenfalls anwaltlich vertreten. Eine generell kostengünstigere Abwicklung ist daher nicht zu beobachten. In Wahrheit liegen die echten Vorteile privater Schiedsgerichtsbarkeit in ihrer Nichtöffentlichkeit, in der Möglichkeit der Heranziehung von Fachleuten als Schiedsrichter und im fehlenden Instanzenzug. Dem stehen als negative Gesichtspunkte vor allem gegenüber, dass durch private Schiedsgerichte eine Fortentwicklung des Rechts nicht geleistet werden kann, dass Schiedssprüche keine Präzedenzwirkung haben können und dass sie damit als Orientierungshilfe für ähnliche Fälle in der Praxis ausscheiden. Der Wert und das besondere Gewicht privater Schiedsgerichtsbarkeit, vor allem der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, liegen also in einem Spezialbereich, den die staatliche Justiz aus unterschiedlichen Gründen nicht abdecken kann. Diese kurzen Andeutungen zeigen bereits, dass staatliche Zivilgerichtsbarkeit und private Schiedsgerichtsbarkeit in aller Regel nebeneinanderstehen, ohne sich übermäßig zu tangieren. Die Behauptung, der Erfolg und die Fortentwicklung privater Schiedsgerichtsbarkeit sei ein starkes Indiz für die Zurückdrängung des staatlichen Zivilprozesses, ist eine Fehleinschätzung.

4. Effizienzkriterien

Wichtige Veränderungen des staatlichen Zivilprozesses werden sich aus dem Gesichtspunkt notwendiger Effizienzsteigerungen in der Zukunft ergeben. Dies haben vor kurzem *Duve/Sattler* bereits eindrucksvoll dargestellt¹⁸. Veränderungen wird es insbesondere bei Massenverfahren und bei Bagatellstreitigkeiten geben müssen, ohne dass dadurch die Struktur des Zivilprozesses außer Kraft gesetzt wäre. Wenn ein Phänomen wie die bereits beschriebenen 40.000 Zivilurteile pro Jahr allein wegen Flugzeugverspätungen zu beobachten ist, muss der Gesetzgeber eingreifen. Wenn er dies in der Weise tut, dass für solche Streitigkeiten ein eigenes Verfahren zur privatrechtlich organisierten und zur behördlichen Schlichtung mit Kostenanreizen geschaffen wird, so ist das nur zu begrüßen¹⁹. Aber auch darüber hinaus wird es künftig stärker erforderlich sein, gewisse Standardisierungen für Massenverfahren einzuführen. Ob dies über eine Verstärkung des kollektiven Rechtsschutzes erfolgt, ist freilich noch offen. Die bisherige Diskussion über kollektiven Rechtsschutz und insbesondere der bisher einzige Versuch des Gesetzgebers im Rahmen des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (KapMuG vom 19.10.2012) sind hier eher ein abschreckendes Beispiel. Dennoch wird künftig jedenfalls über den Weg aus Brüssel auf das deutsche Recht vermehrt eine Regelung des kollektiven Rechtsschutzes zukommen.

5. Der Zweck des Zivilprozesses

Eine massive Veränderung von Strukturprinzipien des Zivilprozesses könnte es bedeuten, wenn richtig wäre, was *Hirsch* im Jahre 2012 behauptet hat²⁰. Danach sei der Zweck des Zivilprozesses (jedenfalls in der Revisionsinstanz) vorrangig im Allgemeininteresse zu bestimmen und deshalb sei es möglich, Urteile zu erlassen, obgleich die Parteien durch Klagerücknahme oder Rechtsmittelrücknahme dem konkreten Verfahren die Legitimation entzogen haben. Nun gehört der berühmte Streit um den Zweck des Zivilprozesses zu den Klassikern der zivilprozessualen Dogmatik. Bei allem Streit ist aber bis heute allgemein anerkannt, dass es zentraler Zweck des Zivilprozesses ist, den Schutz und die Durchsetzung subjektiver Rechte des einzelnen Rechtsinhabers zu gewährleisten. Denn dieser Schutz und damit die Institution des Zivilprozesses sind verfassungsrechtlich garantiert. Soweit der Gesetzgeber der einzelnen Person subjektive Rechte zuteilt und ihr zugleich Selbsthilfe verbietet, muss der Gesetzgeber zur Durchsetzung dieser subjektiven Rechte den Zugang zu Gericht eröffnen. Eine Privatrechtsordnung kann also ohne die Hilfe eines staatlichen Zivilprozesses nicht bestehen²¹. Speziell für die Revisionsinstanz gilt, dass auch hier in strikter Weise die Dispositionsmaxime anzuwenden ist, sodass es Revisionsverfahren ohne Parteiantrag nicht geben kann. Die Rücknahme der Revision ist in den §§ 565, 516 ZPO ausdrücklich normiert. Die zwingende Kostenfolge für die Parteien gemäß § 97 ZPO ließe sich mit einer Revision im Allgemeininteresse nicht verbinden. Auch die Möglichkeit von Anerkenntnis, Verzicht und Vergleich im Revisionsverfahren widerspricht der These von *Hirsch*. Schließlich zei-

17 Vgl. im Einzelnen *Prütting*, ZJP 124 (2011), 163 ff.; *ders.* AnWB 2012, 204.

18 *Duve/Sattler*, AnWB 2012, 2, 55 ff.

19 Entwurf eines Gesetzes zur Schlichtung im Luftverkehr, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 20.03.2013, BT-Drucks. 17/12876.

20 *Hirsch*, NJW-Editorial, Heft 18, 2012.

21 Vgl. dazu insbes. *Gaul*, AcP 168, 27; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht, 17. Aufl., § 1 Rn. 5.

gen die §§ 522 Abs. 2, 522a ZPO sehr deutlich, dass im Mittelpunkt der richterlichen Entscheidung der jeweilige Parteierfolg bzw. die Erfolglosigkeit des Parteibegehrens steht. Eine abstrakte Entscheidung über rechtliche Fragen kennt das deutsche Recht nicht. So verständlich also der Ärger des Richters ist, so ändert dies nichts an dem Ergebnis, dass eine grundlegende Umgestaltung des deutschen Zivilprozesses und seines Hauptzwecks de lege lata ausgeschlossen ist und de lege ferenda nicht in Betracht kommt.

6. Die Einführung des Special Master

Besonders eigenartig erscheint der Vorschlag aus höchstrichterlichem Mund, einen dritten Rechtsanwalt als Special Master in den deutschen Zivilprozess einzufügen²². Zu einer Verbilligung des Verfahrens kann dieser Vorschlag sicherlich nicht führen, allenfalls zu einer Kostenabwälzung auf die Parteien. Auch eine zeitliche Beschleunigung des Verfahrens ist nicht ersichtlich. In jedem Falle müsste dieser beigezogene Drittbeteiligte genau wie der zuständige Richter die Akten studieren und die jeweiligen Beweise erheben. Durch welche Maßnahme sich dies gegenüber richterlicher Beweisanordnung und Beweisführung beschleunigen soll, ist schwer ersichtlich. Allenfalls könnte man sich denken, dass durch die Auswahl eines besonderen Fachmanns als Special Master ein gewisses schiedsgerichtliches Element Einzug in den staatlichen Prozess findet, weil nunmehr über die Tätigkeit des Gerichts hinaus ein Spezialist beteiligt wäre. Soweit dies (wie etwa in großen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten) von besonderem Gewicht sein könnte, werden die Parteien möglicherweise von Anfang an ein privates Schiedsgerichtsverfahren wählen. In anderen Verfahren wird sich eine solche Suche nach dem Spezialisten schon aus Kostengesichtspunkten wahrscheinlich verbieten. Unklar bleibt schließlich bei diesem Vorschlag, warum der drittbeteiligte Special Master im stärkeren Maße deeskalierend wirken kann als der Richter.

7. Elektronischer Prozess

Eine weithin gesicherte Prognose dürfte es darstellen, wenn vermutet wird, dass der Zivilprozess des Jahres 2030 in seiner technischen Abwicklung weitgehend ein elektronischer Prozess sein wird. Denn bekanntlich hat der deutsche Gesetzgeber bereits durch das Formvorschriftenanpassungsgesetz vom 13.07.2001, durch das Zustellungsreformgesetz vom 25.06.2001 und insbesondere durch das Justizkommunikationsgesetz vom 25.02.2005 eine große Anzahl rechtlicher Voraussetzungen für die Schaffung eines elektronischen Prozesses gesetzlich geschaffen²³. Über diese schon heute im Gesetz gegebenen normativen Möglichkeiten hinaus gibt es vielfältige Modellversuche zur Nutzung elektronischer Verfahrensschritte. Zuletzt hat hier der Gesetzgeber das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25.4.2013 (BGBl. I 935) erlassen. Über solche Einzelschritte hinaus hat der Gesetzgeber im Jahre 2012 die Initiative ergriffen, um ein sehr ambitioniertes Programm zur praktischen Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in die Wege zu leiten. Nach derzeitigem Stand liegt der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 6.3.2013 vor²⁴. Hierdurch will der Gesetzgeber in einem Zehnjahresplan in insgesamt drei Stufen den elektronischen Rechtsverkehr obligatorisch vor deutschen Gerichten einführen. Es ist sicherlich nicht zu viel gewagt vorherzusagen, dass hier die technologische Entwick-

lung sich als starke Antriebskraft für Veränderungen im deutschen Zivilprozess erweisen wird. Dem steht allerdings gegenüber, dass auch ein elektronisches Verfahren die verfassungsrechtlichen Garantien und die anerkannten Verfahrensgrundsätze wahren muss. So darf auch eine elektronische Prozessführung nicht das rechtliche Gehör der Parteien, die Garantie der Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeit sowie das Mündlichkeitsprinzip grundlegend einschränken. Auch am Grundsatz der Dispositionsmaxime und des Verhandlungsgrundsatzes wird der elektronische Prozess nichts ändern. Schon diese kurzen Erwägungen zeigen, dass bei aller zu erwartenden einschneidenden Veränderungen im formalen Vorgehen die grundlegenden Strukturprinzipien des Zivilprozesses gewahrt bleiben werden und bleiben müssen.

8. Demographischer Wandel

Nahe liegt der Gedanke, der zu erwartende demographische Wandel in Deutschland könne Auswirkungen auch auf das Recht und insbesondere das Verfahrensrecht haben. Denn bis zum Jahr 2030 wird wohl die Bevölkerung in Deutschland um ca. 5 Prozent geschrumpft sein, während die Zahl der über 65jährigen Menschen deutlich ansteigen wird. Dies könnte sich auf das Wirtschaftswachstum negativ auswirken. Das wiederum würde die durch die Staatsverschuldung und die aktuelle europäische Schuldenkrise langfristig erforderliche Tendenz einer Ausgabenreduktion noch deutlich verstärken. Inwieweit eine solche Entwicklung auch den Justizhaushalt spürbar betrafte, lässt sich heute aber noch nicht sagen. Der Gefahr ökonomisch bedingter Einsparungen im Justizhaushalt stünde gegenüber, dass hier wohl weniger das Prozessrecht als vielmehr das staatliche Leistungs- und Subventionsrecht betroffen wäre. Zu erwarten ist in der Zukunft aus dieser Sicht im Justizbereich also wohl in erster Linie eine Kürzung der Prozesskostenhilfe. Auch das Stundungsmodell der §§ 4a ff. InsO könnte betroffen sein.

9. Englisch als Gerichtssprache

Nur eine Randnotiz wert ist der in den Jahren 2009 bis 2011 diskutierte Versuch, in Sonderfällen und mit Zustimmung aller Beteiligten Englisch als Gerichtssprache vor internationalen Kammern für Handelssachen einzuführen²⁵. Diese als Modell in Köln und Bonn gestartete Initiative ist im Gesetzgebungsverfahren gestrandet. Anders als ihre Kritiker meinten, wäre die Initiative selbst im Falle der Umsetzung auch langfristig nur eine winzige Ergänzung des Justizangebotes geworden. Als Merkposten für eine Liste prognostizierter grundlegender Veränderungen des Zivilprozesses muss diese Initiative (leider) ausscheiden.

10. Das Prozessrecht in der Legitimationskrise?

Menschliches Zusammenleben schafft notwendigerweise Konfliktlagen. Die Bewältigung der einzelnen Konfliktfälle ohne Blutvergießen durch ein nach festen Regeln ablaufendes Verfahren ist daher ein uraltes Anliegen der Menschheit. Daher ist es durchaus von übergeordneter Bedeutung, wenn eine große Zahl von Menschen gegen Projekte heftig protes-

²² Vgl. Gaier (Fn. 9).

²³ Zu den Einzelheiten vgl. Prütting, AnwBl 2013, 330.

²⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, BT-Drucks. 17/12634 v. 06.03.2013.

²⁵ Basis hierfür war der Bundesratsentwurf v. 07.05.2010, der die Kammer für Internationale Handelssachen einrichten wollte; vgl. dazu Salger, AnwBl 2012, 40; v. Westphalen, AnwBl 2009, 214; Prütting, AnwBl 2010, 113.

tiert, nachdem diese Projekte in langen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren abgesehen wurden (Stuttgart 21). Hierin könnte ein schwerwiegendes Problem verborgen sein. Es wurde in der Öffentlichkeit vielfach die Frage gestellt, wie es zu einem solchen Konflikt kommen konnte. Eine nicht selten darauf gegebene Antwort lautete, die Ursache liege in den früheren Konflikten. Denn damals wurde die Uneinigkeit in der Sache durch eine Einigung per Verfahren ersetzt. Diese Antwort mag nicht völlig falsch sein. Sie verfehlt aber den Kern der Sache. Denn es ist durchaus das Ziel des Verfahrensrechts, Legitimation durch Verfahren zu schaffen, wie dies bekanntlich *Niklas Luhmann*²⁶ formuliert hat. Es entspricht geradezu dem Wesen der Menschen, dass Einigkeit in der Sache nicht immer erzielt und nicht erzwungen werden kann. Daher muss eine letztlich notwendige Einigung auf einem verfahrensmäßigen Weg erzielt werden. Der Abschluss eines solchen Verfahrens durch die Rechtskraft ist also die absolut zentrale Grundlage jedes rechtsstaatlichen Verfahrens. Vor diesem Hintergrund muss man es durchaus als eine Krise moderner Gerichtsbarkeit empfinden, wenn Bürger endgültig abgeschlossene Planungen und Grundsatzentscheidungen auf der Straße abändern wollen. Es könnte nämlich bedeuten, dass unsere Verfahren keine ausreichende Legitimationswirkung mehr bieten. Die Beantwortung dieser Frage ist schwierig. Für den vorliegenden Versuch einer Prognose über die Zukunft des Zivilprozesses sei daher einmal der ungünstigste Fall unterstellt, dass nämlich rechtskräftig abgeschlossene Verfahren in Deutschland keine ausreichende Legitimation und keine Befriedung der Streitparteien mehr herbeiführen können. Was wäre die Konsequenz? Es wäre sicher nicht die Abschaffung oder die Einschränkung staatlicher Verfahren, sondern doch wohl eher die Modernisierung und der Ausbau.

IV. Die Künftige Zielrichtung

Der Überblick über mögliche Entwicklungsschritte des Zivilprozesses bis 2030 hat deutlich gemacht, dass eine große Zahl vermuteter Auslöser für Veränderungen nicht das Potential für grundlegende und strukturelle Umgestaltungen aufweist. Neben Eingriffen zur Effizienzsteigerung von Verfahren und insbesondere der zu erwartenden Umsetzung elektronischer Verfahren wird es vor allem der ständig wachsende Spezialisierungsdruck auf Anwaltschaft und Richterschaft sein, der das aktuelle Gesicht des Zivilverfahrens verändern könnte. Im Übrigen gibt die Durchsicht der Entwicklungstendenzen Anlass zu der Vermutung, dass wir auch im Jahre 2030 einen viel genutzten Zivilprozess vor deutschen Gerichten haben werden, dessen verfassungsrechtliche Grundlagen und dessen Verfahrensmaximen unverändert sind. Dagegen liegt die Vermutung nahe, dass sich die Anforderungen insbesondere an die Anwaltschaft erheblich verändern werden. War die Vergangenheit von einer Entwicklung geprägt, die sich vielleicht als Schritt von der Rechtsanwendung zur Dienstleistung kennzeichnen ließe, so könnte es die Zukunft erfordern, dass sich der Rechtsanwalt vom Dienstleister mehr und mehr zum Unternehmer

entwickelt. Die verlangten Kennzeichen einer schnellen, kompetenten, effektiven, leistungsfähigen und dennoch kostengünstigen Arbeit lassen sich nämlich wohl nur noch durch Spezialisierung, durch projektbezogene Arbeit, durch Standardisierung und durch elektronische Umsetzung bewerkstelligen. Solche eher unternehmensbezogenen Schritte werden in aller Regel Teamarbeit erfordern. Das könnte im Übrigen den forensisch tätigen Rechtsanwalt wieder stärker an den Unternehmensanwalt (also den Syndikus) heranführen.

V. Vom Wesen und Wert des Zivilprozesses

Der Versuch einer Prognose zur Entwicklung des Zivilprozesses im Jahr 2030 findet ein überraschendes Ergebnis: Die beteiligten Personen werden sich weit stärker verändern müssen als die normativen Grundlagen des Prozessrechts. Dies wirft wichtige Fragen für die künftige Ausbildung junger Juristen auf, die an dieser Stelle nicht beantwortet werden können. Das Ergebnis macht aber zugleich auch deutlich, welches Gewicht und welche Bedeutung einem funktionsfähigen Zivilprozess jenseits technischer Einzelheiten zukommen. Anknüpfend an die Legitimation des Verfahrensrechts²⁷ ist nämlich festzustellen, dass der Prozess in seiner Bedeutung häufig falsch eingeschätzt wird. Besonders deutlich macht dies das berühmte Zitat von *Friedrich Stein* aus dem Jahre 1921: „Der Prozess ist für mich das technische Recht in seiner allerschärfsten Ausprägung, von wechselnden Zweckmäßigkeiten beherrscht, der Ewigkeitswerte bar“²⁸. Einer solchen Auffassung steht heute die Erkenntnis gegenüber, dass es einen eigenständigen Gerechtigkeitswert verfahrensrechtlicher Normen gibt²⁹. Der Erwartung einer inhaltlich richtigen Gerichtsentscheidung und damit einer materiellen Gerechtigkeit steht also eine prozedurale Gerechtigkeitswertung gegenüber, die beiden Seiten rechtliches Gehör gewährt, ein faires Verfahren praktiziert, die Sache durch neutrale und unabhängige Personen behandelt und damit letztlich im Rahmen rationaler Ergebnisbegründung Rechtssicherheit und Rechtsfrieden durch Rechtskraft schafft. Betrachtet man den Zivilprozess aus diesem Blickwinkel, so zeigt sich, dass ein solches Verfahren ein hohes Kulturgut darstellt. Es ist eine rechtliche Errungenschaft von bleibendem Wert. Dem Wesen der Menschen entspricht es, dass jeden Tag aufs Neue Streit entstehen kann und dass sich Streit nicht stets durch materiellen Konsens lösen lässt. Mediation und andere Formen konsensualer Streitbeilegung werden daher das streitige Verfahren und das autoritative Urteil als Verfahrensabschluss niemals gänzlich ersetzen können. Vielmehr bedarf es des formalen Streitentscheids und der Rechtskraft, um nach dem Streit eine neue Chance zu einem friedlichen Zusammenleben von Menschen zu ermöglichen. Der Zivilprozess als Institution hat daher einen Ewigkeitswert.

²⁶ *Niklas Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, Neuwied 1969, S. 38 ff.

²⁷ S. oben III. 10.

²⁸ *Friedrich Stein*, Grundriss des Zivilprozessrechts, 1921, Vorwort, S. III.

²⁹ *Henckel*, Vom Gerechtigkeitswert verfahrensrechtlicher Normen, Göttinger Universitätsreden, 1966, S. 25.



Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln

Der Autor ist Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und des Instituts für Rundfunkrecht sowie Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.